

2. Parteien

a) Aktivlegitimation

Aktivlegitimation im Immaterialgüterrecht

- **Aktivlegitimation** = (materiell-rechtliche) Gläubigerstellung, aus der zugleich die Klagebefugnis folgt, Folge bei Fehlen: die Klage ist bereits als unzulässig abzuweisen, kein materiell-rechtlicher Anspruch
- Im Fall der Verletzung von Immaterialgüterrechten ist **(nur) der Verletzte** aktivlegitimiert. Keine Verbandsklage, insbesondere fällt die Verletzung von Immaterialgüterrechten nicht unter den Rechtsbruchstatbestand (§ 4 Nr. 11) obwohl Immaterialgüterrechte fraglos die betroffenen Mitbewerber schützen. Grund: Der Inhaber soll selbst entscheiden dürfen, ob und in welcher Weise er gegen die Verletzung vorgeht (vgl. BGH GRUR 1999, 325 – *elektronische Pressearchive*).
- Überschneidung Markenrecht – UWG:
 - Die Irreführung über die betriebliche Herkunft eines Produkts fällt nur dann unter § 5 UWG, wenn damit eine besondere Qualitätsvorstellung verbunden ist (dagegen eine noch strengere M.M.: auch in diesen Fällen Vorrang des MarkenG). Grund: Ansonsten wäre in allen markenrechtlichen Streitigkeiten die Verbandsklage möglich.
 - Geographische Herkunftsangaben: § 5 UWG wird weitgehend durch § 126 f. MarkenG verdrängt, nur wenige Ausnahmen
- Aktivlegitimation bei **Lizenzbeziehungen**:
 - Aktivlegitimiert ist grundsätzlich der Rechtsinhaber.
 - **Ausschließliche Lizenz**: Der Nehmer einer ausschließlichen Lizenz ist aktivlegitimiert. Daneben bleibt der Rechtsinhaber aktivlegitimiert, sofern durch die Verletzung seine eigenen Interessen betroffen werden. Anders aber im Markenrecht (§ 30 III MarkenG): Klagebefugnis nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers.
 - **Einfache Lizenz**: Aktivlegitimiert ist nur der Rechtsinhaber, der Lizenznehmer kann aber im Wege der gewillkürten Prozeßstandschaft zur Klageerhebung ermächtigt werden.

Aktivlegitimation im UWG (§ 8 III)

- Erweiterte Aktivlegitimation für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche (§ 8 III UWG)
- Hintergrund: Das UWG schützt nicht nur die Interessen der Mitbewerber, sondern auch diejenigen der Verbraucher und der Allgemeinheit (§ 1 UWG), deren Interessen ebenfalls der gerichtlichen Durchsetzung bedürfen. Lösungsmöglichkeiten:
 - Individualansprüche der Verbraucher: Im UWG wegen Gefahr der Überschneidung mit allg. Zivilrecht (insb. §§ 433 ff. BGB) nicht vorgesehen, § 3

UWG ist nach h.M. kein Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB (dagegen aber eine starke M.M.).

- Behördenmodell: In vielen ausländischen Rechtsordnungen besteht (ähnlich wie im deutschen Kartellrecht) eine Behörde mit Überwachungsbefugnissen im Wettbewerbsrecht. In Deutschland erfüllen (bisher) die Verbände diese Funktion.
- Verbandsklage (§ 8 III Nr. 2-4 UWG): Verbände der Gewerbetreibenden und der Verbraucher nehmen Verbraucher-, Mitbewerber- und Allgemeininteressen wahr.
- **Mitbewerber (§ 8 III Nr. 1):** Legaldefinition in § 2 Nr. 3, erforderlich ist ein konkretes Wettbewerbsverhältnis
- **Rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen (§ 8 III Nr. 2)**
 - Sowohl kollektive Wahrnehmung der Mitgliederinteressen als auch Wahrnehmung des Allgemeininteresses an unverfälschtem Wettbewerb.
 - Rechtsfähigkeit als jur. Person des Privatrechts (z.B. e.V., Stiftung, GmbH) oder als jur. Person des öffentlichen Rechts (z.B. Handwerksinnung, Anwalts- oder Ärztekammer, für Anwaltskammer str.)
 - Mitgliedschaft einer erheblichen Zahl von Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, d.h. Mitbewerber (§ 2 Nr. 3 UWG) sind (str., zum früheren Recht wurde ein „abstraktes Wettbewerbsverhältnis“ im Gegensatz zum „konkreten Wettbewerbsverhältnis“ des heutigen § 2 Nr. 3 UWG verlangt). „Erheblichkeit“ = Wertungsfrage, keine Mindestzahl oder –quote vorgegeben. Es kommt darauf an, ob der Kreis der Mitglieder auf dem relevanten Markt repräsentativ ist (Beispiele nach Baumbach/Hefermehl/*Bornkamm*, § 8, Rz. 3.42: 2 Autohändler im Ruhrgebiet sind nicht ausreichend, zwei Lebensmittel-Filialgeschäfte in Berlin mit insgesamt 240 Filialen sind ausreichend).
 - Fähigkeit zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben: Verband muß sachlich, personal und finanziell zur umfassenden Wahrnehmung der Aufgaben (Beobachtung des Marktes, Testkäufe, außerprozessuales und prozessuales Vorgehen gegen Verletzer) in der Lage sein und darf sich nicht auf bloße Abmahnstätigkeit beschränken.
- **Qualifizierte Einrichtungen zum Schutz von Verbraucherinteressen (§ 8 III Nr. 3, ebenso § 3 I Nr. 1 UKlaG)**
 - Früher materielle Bestimmung (wie in Nr. 2), mittlerweile Registermodell: EG-Kommission erstellt Verzeichnis der qualifizierten Einrichtungen. Vorteil: ermöglicht ausländischen Verbänden die Klage im Inland und schränkt Mißbrauchsgefahr ein. In Deutschland wird diese Liste gem. § 4 UKlaG vom Bundesverwaltungsamt geführt.
 - Voraussetzungen der Eintragung: Rechtsfähigkeit, Wahrung der Verbraucherinteressen als Satzungszweck, Fähigkeit zu dessen Wahrnehmung, mindestens 75 Mitglieder, wenn es sich nicht um einen Zusammenschluß von Verbraucherverbänden handelt.

- Derzeit (Mitte 2004) in Deutschland 73 Einrichtungen (s. die Liste in Baumbach/Hefermehl/Köhler, § 8, Rz. 3.53), insb. Verbraucherzentralen und Mietervereine)
- IHKen und Handwerkskammern (§ 8 III Nr. 4).
- Zur Mißbrauchsklausel (§ 8 IV UWG) s. oben, II.

b) Passivlegitimation

Haftung des Verletzers

- Schuldner wettbewerbsrechtlicher und immaterialgüterrechtlicher Ansprüche ist in erster Linie der **Verletzer**
- **Einheitstäterbegriff** des Zivilrechts (§ 830 BGB): Verletzer = Täter (Alleintäter, Mittäter, mittelbarer Täter), Anstifter und Gehilfe
- Insb. Haftung im Medienbereich: Es haftet nicht nur der Urheber, sondern jeder an der Verbreitung Beteiligte (z.B. Herausgeber, verantwortlicher Redakteur), vgl. aber für Schadensersatzansprüche § 9, 2 UWG
- Haftung für Unterlassungen, wenn Erfolgsabwendungspflicht besteht. Dabei Abgrenzung zur Störerhaftung in der Praxis oft unklar. Sehr weite Haftung im Patentrecht (BGH GRUR 1999, 977 – *Räumschild*): Unterlassungs- und SchE'haftung auch durch bloßes Setzen einer Ursache (im Fall: Überlassung eines Telefonanschlusses), wenn ein Einschreiten zu erwarten gewesen wäre.

Störerhaftung

- Begriff des Störers entstammt dem Sachenrecht (§§ 862, 1004 BGB). Er bezieht sich nur auf den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, nicht auf SchE'ansprüche. Anerkannt im UWG, Markenrecht und Urheberrecht, im Patentrecht wird eher eine Lösung über Täterschaft und Teilnahme gesucht.
- Störer ist, wer – ohne selbst Täter oder Beteiligter zu sein – willentlich und kausal zur Verletzung beigetragen hat.
- Bedeutung: Der Störer braucht selbst nicht in Wettbewerbsabsicht zu handeln und nicht Adressat des konkreten Verbots zu sein.
- Kreis der möglichen Störer ist sehr weit, daher Einschränkung durch Prüfungspflicht (BGH GRUR 1997, 313 – *Architektenwettbewerb*): Als Störer haftet nur, wem eine **Prüfungspflicht** obliegt und wer sie verletzt. Die Haftung entfällt, wenn der Störungszustand nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand erkennbar ist.
- Besonderheiten für Medien- und Telediensteanbieter (§§ 8 – 11 TDG):
 - Verantwortlichkeit für eigene Informationen nach allgemeinen Grundsätzen (§ 8 I TDG) = alle selbst bereitgestellten Informationen und alle Informationen, die sich ein Anbieter zueigen macht, Problem: Wann ist das beim Setzen von Links der Fall?

- Keine Verantwortlichkeit von Access- oder Network-Providern, wenn sie die Information selbst nicht ausgewählt oder verändert haben (§ 9 I TDG)
- Haftungsprivileg für fremde Informationen (§ 11, 1 TDG): Verantwortlichkeit nur bei Kenntnis von der Rechtsverletzung. Dieses Privileg gilt aber nicht für den Unterlassungsanspruch (BGH GRUR 2004, 860 – *Rolex*)
- Beispiele:
 - Verleger und Anzeigenredakteur haften für wettbewerbswidrige Werbeanzeigen, soweit ihnen eine Prüfungspflicht obliegt. Das ist aber angesichts des Zeitdrucks und der Pressefreiheit nur bei groben und unschwer zu erkennenden Verstößen der Fall (BGH GRUR 1990, 1012 – *Pressehaftung I*; für UWG-Verstoß; BGH GRUR 1999, 418 – *Möbelklassiker* für Urheberrechtsverletzung).
 - Haftung der DENIC für die Reservierung von Internet-Domains, die fremde Kennzeichenrechte verletzen? BGH (GRUR 2001, 1038 – *ambiente.de*): nur wenn DENIC von einem Dritten auf Verletzung hingewiesen wird, die Verletzung offenkundig und für die DENIC ohne weiteres feststellbar ist.
 - Störerhaftung eines Internet-Auktionshauses für Markenverletzung? BGH (GRUR 2004, 860 – *Rolex* – lesenswert!): nur bei Bestehen zumutbarer Kontrollmöglichkeiten, keine Pflicht, jedes Angebot zu überprüfen, bei Kenntniserlangung aber Pflicht, das Angebot zu sperren.
- Kritik in der Literatur: Berechtigung der Störerhaftung angesichts der Weite der deliktsrechtlichen Haftung sehr fraglich, Haftungseinschränkung durch Prüfungspflichten kann auch im Rahmen des § 830 geschehen (vgl. *Köhler*, WRP 1997, 897 ff.)
- Weiterführend: *Haedicke*, GRUR 1999, 397

Haftung für Leute

- Juristische Personen haften gem. §§ 31, 89 BGB für ihre Organe, zudem nach den Grundsätzen der Repräsentantenhaftung für Führungskräfte, die bedeutende Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen bekommen haben.
- **Betriebsinhaber** haftet für Angestellte oder Beauftragte ohne Exkulpationsmöglichkeit (§ 8 II UWG; 14 VII MarkenG; 100 UrhG), diese Vorschriften begründen (ähnlich wie § 831 BGB) einen selbständigen Anspruch. Mitarbeiter = weisungsabhängig, Beauftragter = jeder, der im Auftrag des Unternehmensinhabers tätig ist, sofern dieser auf die Tätigkeit Einfluß nehmen kann.
- Das gilt aber nur für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, nicht für Schadensersatzansprüche, hier bleibt es bei §§ 31, 831 BGB (etwas anders § 14 VII 2 MarkenG: Haftung ohne Exkulpationsmöglichkeit, falls Angestellter oder Beauftragter schuldhaft gehandelt hat).